

Grafenrecht und waren gegenüber ihren gräflichen Standesgenossen immun. Innerhalb ihres Standes waren also alle Dynasten rechtlich gleichgestellt, wenn es auch nach der gesellschaftlichen oder öffentlichrechtlichen Stellung des einzelnen gewisse Abstufungen gab. Die angesehensten Dynasten, mochten sie Grafen sein oder nicht, erscheinen gelegentlich als *princeps*, eine Bezeichnung, die in früherer Zeit nur die persönliche Tüchtigkeit, nicht eine rechtliche Sonderstellung hervorheben sollte. Erst seit dem Ende des 12. Jh. wird der Gebrauch des Wortes *princeps* eingeschränkt und bekommt einen bestimmten rechtlichen Inhalt. Es ist die Zeit, in der sich auch der alte Hochadel aufzulösen beginnt; zum Teil sterben die Geschlechter aus, zum Teil dringt das junge Ministerialentum in die Dynastenfamilien ein und zersetzt den bis dahin ständisch abgeschlossenen reinen Blutsverband. — Ob sich diese Ansichten durchsetzen werden, hängt von den Ergebnissen familiengeschichtlicher Einzeluntersuchungen ab, die D. mit Recht als eine Grundforderung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte bezeichnet.

H. F.

208. In den Veröffentl. der Hist. Kommission für Nassau erschienen als Bd. 8: 'Die Eppsteinschen Lehensverzeichnisse und Zinsregister des 13. Jh.' (Wiesbaden 1927), hg. von PAUL WAGNER. Die Ausgabe benutzt zum erstenmal die 1900 wieder aufgefundene Original-Hs. vom Ende des 13. Jh. als Grundlage, während bisher nur eine mangelhafte Übersetzung des 15. Jh. bekannt war. Vf. behandelt in geschickter Weise die Quelle, deren Wert für die Geschichte der Gegenden an Main, Lahn und Rhein beträchtlich ist. Als Beilagen finden sich Regesten, Urkunden und Untersuchungen zur älteren Geschichte des Hauses Eppstein.

W. F.

209. Im Anschluß an seine Edition des *Calendarium Wintheri* (vgl. NA. 47, 644 n. 815) äußert sich LEO SANTIFALLER in der Zs. Der Schlern 7 (1926), 426 ff. über Hss., Inhalt und Bedeutung des *Calendarium*. In derselben Zs. 8 (1927), 1 ff. publiziert er Stücke aus dem 1. Bd. der Brixner Lehenbücher im Bozener Staatsarchiv.

210. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 678—684 untersucht CARL PÖHLMANN das lipische Lehensverhältnis, die etymologische Bedeutung von *ligius* (= ledig) und die urkundlichen Zeugnisse vom 11.—14. Jh.